

BEKANNTMACHUNG

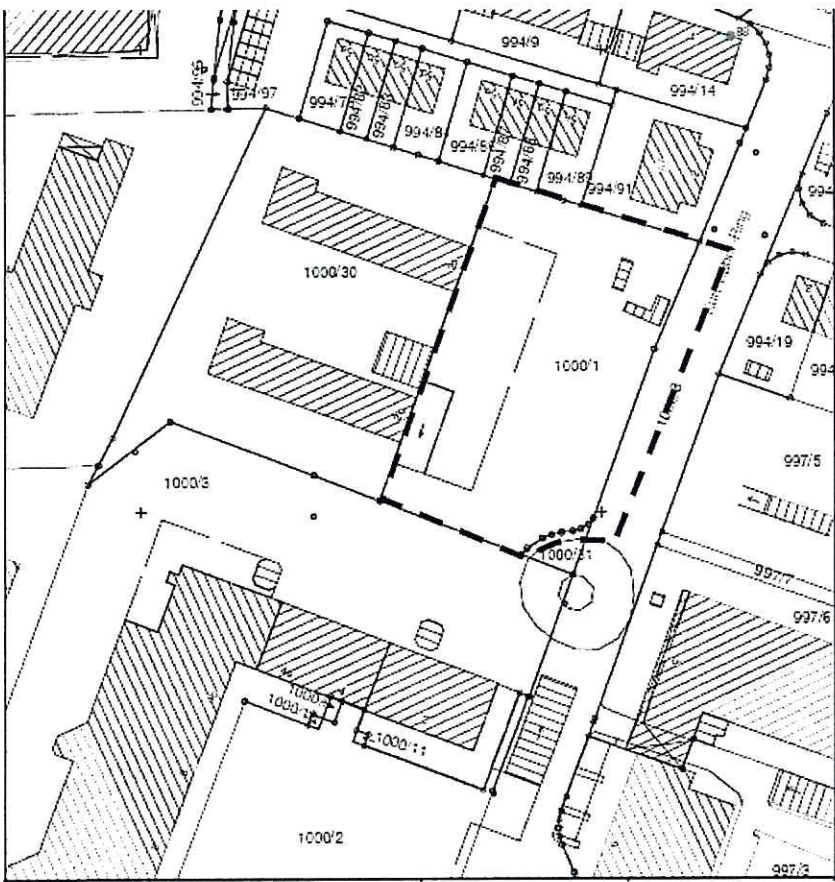


des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“;

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“ umfasst das Flurstück 1000/1, Gem. Fürstenfeldbruck sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 1000/8, Gemarkung Fürstenfeldbruck, (Kurt-Huber-Ring) und wird wie folgt begrenzt:

Östlich des Umgriffs befindet sich die Straße „Kurt-Huber-Ring“. Südlich davon liegt die Bebauung des Geschwister-Scholl-Platzes. Im Westen befindet sich die Anlage für betreutes Wohnen Fürstenfeldbruck und Norden befinden sich Wohngebäude (s. nachfolgender Lageplan).



Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50/11-1 „Bereich zwischen Kurt-Huber Ring und Industriestraße“ ist die Schaffung von Wohn- und Gewerbeflächen und einer Kindertagesstätte

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es zu verschiedenen Einschränkungen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 bei uns.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 24.06.2022
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angehäftet am: 29.06.2022

Abgenommen am: 27.07.2022

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)